Oktober 2020 Heft 10

ius.focus

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB
Interkantonale örtliche Zuständigkeit für die Beurteilung einer ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung

Obligationenrecht (AT/BT)
Betrügerische Überweisungen

Gesellschaftsrecht
Auswirkungen der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister auf die Abtretungsgläubiger nach Art. 260 SchKG

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht
Neues Berechnungsmodell für IV-Renten bei Teilerwerbstätigen

Handels- und Wirtschaftsrecht
Bestätigung der Voraussetzungen für Unterlassungs- und Übertragungsklagen im Markenrecht

Zivilprozessrecht
Von einer örtlich unzuständigen Schlichtungsbehörde ausgestellte Klagebewilligung

SchKG
Pfändbarkeit einer AHV-Rente

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit
DSD-Reglement; Caster Semenya

Strafrecht, Strafprozessrecht
Gehilfenschaft zu Betrug

Anwaltsrecht
Keine Entbindung der Anwalts-AG vom Berufsgeheimnis

Helbing Lichtenhahn Verlag
HLV

www.iusfocus.ch

ius.focus

Anwaltsrecht

Keine Entbindung der Anwalts-AG vom Berufsgeheimnis

Art. 13 Abs. 1 BGFA; Art. 321 Ziff. 2 StGB

Eine Anwalts-AG ist nicht Trägerin des Berufsgeheimnisses. Sie kann somit davon nicht entbunden werden. Um Entbindung haben die mandatsführenden Anwälte zu ersuchen. [271]

Anwaltskammer SO GER 10/2019 vom 19. Februar 2019

Die A. AG, eine Anwalts-AG, ersuchte die Anwaltskammer Solothurn, sie selbst sowie Rechtsanwalt B. zur Durchsetzung der Honorarforderung aus dem Mandatsverhältnis mit C. vom Anwaltsgeheimnis zu entbinden. Rechtsanwalt B. reichte nachträglich ein von ihm unterzeichnetes Entbindungsgesuch ein. C. widersetzte sich der Entbindung. Sie habe Rechtsanwalt D., der ebenfalls bei der A. AG tätig ist, mandatiert, diesen habe sie vom Berufsgeheimnis befreit. Mit Rechtsanwalt B. habe sie keine auftragsrechtliche Vereinbarung gehabt.

Die Anwaltskammer prüft zuerst, ob die Entbindung der A. AG vom Anwaltsgeheimnis erforderlich bzw. möglich ist. Eine Anwalts-AG ist in der Regel Vertragspartnerin des Klienten. Sie untersteht als juristische Person aber nicht dem BGFA. Auch Art. 321 StGB schafft keine weiteren Verpflichteten. Das Berufsgeheimnis trifft die in einer Anwalts-AG tätigen Anwälte, insbesondere den mandatsführenden Anwalt. Dieser ist unter Umständen berechtigt, zur Mandatserledigung weitere Anwälte der Kanzlei beizuziehen. Es sollen aber nur soviele weitere Personen in die Mandatsbearbeitung einbezogen werden, wie nötig sind. Ein beigezogener Anwalt untersteht auch dem Berufsgeheimnis. Der Verschwiegenheitspflicht untersteht auch jeder weitere Anwalt und jede weitere Hilfsperson der Kanzlei, auch wenn sie am Mandat nicht mitgearbeitet haben, davon aber Kenntnis haben. Der geheimnistragende Anwalt und/oder die Hilfsperson haben die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis jeweils persönlich zu beantragen.

Bei der Durchsetzung von Honoraransprüchen einer Anwalts-AG stellt sich die Frage, inwieweit der Verwaltungsrat an das Anwaltsgeheimnis gebunden ist bzw. ob allenfalls die Entbindung aller Zeichnungsberechtigten hätte beantragt werden müssen. Gemäss der Praxis des Bundesgerichtes ist aber zur Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlich, dass an der Anwalts-AG ausschliesslich im Berufsregister eingetragene Anwälte beteiligt sind (unter Verweis auf BGE 144 II 147). Wenn der mandatsführende Anwalt vom Anwaltsgeheimnis entbunden wird, so schliesst dies auch die Ermächtigung ein, kanzleiintern dem zeichnungsberechtigten Partner die zum Inkasso notwendigen Informationen zukommen zu lassen, z.B. zur Ausstellung einer Vollmacht. Die Anwaltskammer tritt aus diesen Erwägungen nicht auf das Entbindungsgesuch der Anwalts-AG ein.

Rechtsanwalt B. hat während der Mandatserledigung nachgewiesenermassen ausreichende Bemühungen unternommen, um das Honorar einzutreiben. Eine Entbindung zwecks Durchsetzung von Honorarforderungen erfolgt, sofern kein überwiegendes Interesse des Mandanten an der Geheimhaltung besteht. Dies ist namentlich der Fall, wenn der Mandant zu befürchten hat, dass Tatsachen zum Vorschein kommen könnten, aufgrund derer eine Strafverfolgung gegen ihn eingeleitet werden müsste. Der Einwand, dass zwischen C. und B. keine auftragsrechtliche Vereinbarung besteht, ist im hängigen Verfahren ohne Belang. B. konnte glaubhaft machen, dass er für C. tätig war. Ob der Beizug von B. durch D. rechtmässig war, ist im Rahmen des zivilrechtlichen Verfahrens zu beurteilen. Da C. auch sonst keine überwiegenden Interessen an der umfassenden Wahrung des Anwaltsgeheimnisses geltend macht, wird B. vom Anwaltsgeheimnis entbunden.

Kommentar

Die Ausführungen der Anwaltskammer Solothurn überzeugen. Es besteht keine rechtliche Möglichkeit, eine Anwalts-AG vom Anwaltsgeheimnis zu entbinden, da sie von den entsprechenden Normen nicht erfasst ist. Die fehlende bundesgesetzliche Regelung der Anwaltskörperschaft führt aber dazu, dass unbefriedigende Konstellationen entstehen. Dass de lege ferenda etwas dagegen spricht, eine Anwaltskörperschaft aufsichtsrechtlich zu ermächtigen, Honorarforderungen, die ihr zivilrechtlich zustehen, geltend zu machen, ist nicht ersichtlich.

David Jenny